

# **Satzung der Stadt Lich zur Regelung des „Historischen Marktes“ (Marktordnung)**

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 25.02.1987 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

Veranstalter des „Historischen Marktes“ in Lich ist die Stadt Lich, Kreis Gießen, vertreten durch den Magistrat.

Der „Historische Markt“ in Lich wird jeweils am Wochenende (samstags und sonntags) 2 Wochen vor Pfingsten eines jeden Jahres durchgeführt.

Bei besonderen Anlässen kann eine Sonderregelung erfolgen.

## **§ 2**

Der Markt findet in folgenden Straßen und auf folgenden Plätzen statt:

Braugasse, Parkplatz am Schloss, Heinrich-Neeb-Straße bis zum Hopfengarten, Unterstadt, Oberstadt bis zur Straße am Schwanensee, Hüttengasse, Kirchgasse, Liebfrauenberg, Straße am Wall (nur für den Bereich des Stadtturmceneters), Kirchenplatz, Ohlengasse, Hintergasse, Scheuergasse, Löwengasse, Seelenhofgasse, Mittलगasse einschließlich der dortigen Parkplätze, Hopfengarten.

## **§ 3**

Der „Historische Markt Lich“ ist ein Jahrmarkt im Sinne des § 68 II der Gewerbeordnung. Der Markt unterteilt sich in örtlich einzugrenzende Hauptgruppen:

- a) Darbietungen und Verkauf im historischen Rahmen
- b) Allgemeiner Verkaufsmarkt
- c) Vergnügungspark
- d) Flohmarkt
- e) Altstadtfest.

## **§ 4**

Der Magistrat bestellt für die Markttagge einen Marktmeister und einen oder mehrere Stellvertreter, denen die Marktaufsicht obliegt.

Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die ordnungsgemäße Einnahme der den Marktbesckickern seitens der Stadtverwaltung schriftlich zugewiesenen Standplätze ist vom Marktmeister und seinen Stellvertretern zu überwachen und sicherzustellen.

## **§ 5**

Die Vorbereitung und Abwicklung des Marktes wird uneingeschränkt der Stadtverwaltung Lich und den vom Magistrat beauftragten Mitarbeitern übertragen.

Zur Unterstützung des Magistrates bei den vorbereitenden Arbeiten wird eine Kommission gebildet, der folgende Mitglieder angehören:

Vom Magistrat:

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Amt

Von der Verwaltung:

Der jeweilige Sachbearbeiter

Von den Stadtteilen:

Die Ortsvorsteher bzw. deren Stellvertreter

Vom Heimatkundlichen Arbeitskreis Lich:

Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende

Vom Gewerbeverein Lich:

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Pressewart

Bei Bedarf können weitere sachkundige Bürger bzw. Vereinsvorsitzende zugezogen werden.

## **§ 6**

Bis spätestens jeweils den 31. März erfolgt die Entscheidung über die Zulassung oder Absage an die Bewerber.

Der Termin zur Zahlung des Standgeldes ist im Zulassungsbescheid anzugeben.

Ein Anspruch auf den Standplatz besteht nur bei fristgerechter Zahlung des Standgeldes.

## **§ 7**

Zulassungsbescheide und Gewerbepapiere sind auf Verlangen dem Marktmeister oder seinem Stellvertreter jederzeit vorzuzeigen. Jeder Verkäufer hat ein deutlich sichtbares Schild mit seinem Namen, Wohnort sowie die ihm zugeteilte Standnummer an seinem Stand anzubringen.

Das Aufstellen von Ständen ohne Zuweisung des Marktmeisters ist untersagt.

Es hat die sofortige Verweisung vom Marktgelände oder die Erhebung eines Zwangsgeldes und eventuell entstehender Kosten zur Folge. Die Plätze werden in jedem Jahr neu vergeben. Ein Dauer- und Gewohnheitsrecht ist ausgeschlossen.

## **§ 8**

Die zugeteilten Stände müssen am Markttag spätestens um 08.30 Uhr eingenommen sein und dürfen frühestens ab 18.00 Uhr wieder verlassen werden.

Spätere Ankunft am Markttag wie 08.30 Uhr ist dem Marktmeister am Vortag bis 18.00 Uhr mitzuteilen, andernfalls kann der Platz anderweitig vergeben werden.

Wird der Standplatz während des Markttag nicht belegt, so ergibt sich hieraus kein Anspruch auf Rückzahlung des Standgeldes.

## **§ 9**

Der Ausschank von alkoholischen Getränken auf dem Marktgelände bedarf einer besonderen Genehmigung.

## **§ 10**

Die Platzinhaber haften für die Verkehrssicherheit der von ihnen auf das Marktgelände gebrachten Stände, Gegenstände und Geschäfte. Sie haften allen Marktbesuchern gegenüber für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Beschaffenheit von Waren, Materialien, Geräten und Maschinen entstehen.

Für Schäden, die durch Kraftfahrzeuge und andere Gerätschaften an Marktbesuchern auf dem Marktgelände, oder auf dem Weg zum bzw. vom Marktgelände entstehen, haften die Eigentümer.

Für Schäden durch Einbruch, Diebstahl u. ä. an Ständen, Fahrzeugen, Wagen und Ausstellungsstücken der Marktbesucher trägt der Veranstalter keine Haftung.

## **§ 11**

Mit den Beschickern des Vergnügungsparks werden Einzelverträge abgeschlossen.

In besonders ausgewiesenen Teilabschnitten in den Straßen „Oberstadt“, „Kirchenplatz“, „Unterstadt“ und „Heinrich-Neeb-Straße“ werden Darbietungen und Verkauf nur in historischem Rahmen zugelassen.

Es kommen neben den ansässigen Geschäfts- und Gewerbebetrieben nur ausgewählte Holz- und Rustikalstände zur Aufstellung.

Ausnahmen kann der Magistrat der Stadt Lich oder die Kommission (§ 5) auf Antrag zulassen.

## **§ 12**

Die Stromversorgung in besonders ausgewiesenen Teilbereichen des Marktgeländes wird durch den Magistrat oder die Kommission (§ 5) bestimmt.

Für den Anschluss wird von der Stadt ein Elektroinstallationsunternehmen bestellt. Den Monteuren dieses Unternehmens sind alle für einen Anschluss notwendigen Angaben zu machen.

Die Inanspruchnahme eines Standes mit Stromanschluss wird in der Gebührenordnung geregelt.

Die Stadt haftet nur für die Stromanschlüsse, die sie direkt zur Verfügung stellt.

In mehreren Abschnitten des Marktgebietes ist eine Stromversorgung der Marktstände nur über das Stromnetz der privaten Anlieger möglich. Für eine entsprechende Vermittlung mit den Anliegern halten sich städtische Bedienstete bereit.

## **§ 13**

Die baupolizeilichen Vorschriften für Schau- und Fahrgeschäfte sind zu beachten.

## **§ 14**

Als Abstellplätze für Wagen und Fahrzeuge der Marktbesucher werden besonders gekennzeichnete Plätze zugewiesen. Im Übrigen ist den Anordnungen des Marktmeisters und seinen Stellvertretern Folge zu leisten.

Auf dem Marktgelände dürfen keinerlei Fahrzeuge abgestellt werden, es sei denn, dass der Marktmeister eine ausdrückliche Genehmigung hierzu erteilt hat.

Zuwiderhandelnde müssen damit rechnen, dass ihre Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.

## **§ 15**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lich, den 16.03.1987

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Seiboldt)  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung der Stadt Lich zur Regelung des „Historischen Marktes“ vom 25.02.1987 wurde am 20.03.1987 im „Licher Anzeiger“ öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 26.03.1987

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(gez. Seiboldt)  
Bürgermeister

Folgende Änderungen traten bisher in Kraft:

1. Änderung zum 26.11.2009